

Hochwasserschutz Thurgau

Notmassnahmen

Was sind Notmassnahmen?

Notmassnahmen sind Massnahmen, die zur Abwehr von weiteren Schäden während oder unmittelbar nach einem Unwetter ausgeführt werden. Diese Massnahmen dienen der sofortigen Verhinderung von weiteren Schäden.

Mögliche Notmassnahmen:

- Ausräumen des Abflussprofils mit Entfernen von Holz und Geschiebe um den Abfluss sicherzustellen
- einfache Reparaturen von Schutzbauten

Weitergehende Instandsetzungsmassnahmen sind im Rahmen des Unterhaltes oder als Wasserbauprojekt abzuwickeln. Die Art der anrechenbaren und nicht anrechenbaren Kosten sind den Tabellen der Programmvereinbarung Schutzbauten und Gefahrengrundlage [1], Seite 181–183 zu entnehmen.

Zuständigkeiten

Die Gemeinden sind für die Notarbeiten an den Bächen sowie dem Bodensee und dem Untersee zuständig. Der Kanton ist für Notarbeiten an den Flüssen zuständig.

Koordination mit Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau und Hydrometrie

Die erforderlichen Notarbeiten sind vorgängig mit dem Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau und Hydrometrie abzusprechen.

Kontakt Naturgefahren: Tel. 058 345 52 31

Koordination mit der Jagd- und Fischereiverwaltung TG

Arbeiten im Gerinne (Sohleneingriffe) sind vorgängig mit der Jagd- und Fischereiverwaltung abzusprechen. Die Jagd- und Fischereiverwaltung entscheidet über die Notwendigkeit des Abfischens betroffener Gewässerbereiche.

Zuständiger Fischereiaufseher: [Fischereiaufsicht](#)

Koordination mit Forstamt TG

Sind forstliche Eingriffe erforderlich, so sind diese mit dem Revierförster abzusprechen (Anzeichnungspflicht).

Zuständiger Revierförster: [Forstreviere](#)

Abrechnung und Subventionshöhe

Der Kanton leistet einen Beitrag von 50 % der anrechenbaren Kosten von Notmassnahmen [2]. Die Ausführung der Notmassnahmen erfolgt bis maximal drei Monate nach dem Ereignis. Die Gemeinde reicht eine Abrechnung der Notarbeiten bis maximal sechs Monate nach dem Ereignis in nachvollziehbarer Form mit allen Belegen beim Amt für Umwelt ein.

Rechtliche Grundlagen

[1] [Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020–2024: Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Schutzbauten und Gefahrengrundlagen](#), Bundesamt für Umwelt BAFU 2018
[2] [§ 44 Abs. 2 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren \[WBSNG; RB 721.1\]](#)
[3] [§ 25 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren \[WBSNG; RB 721.1\]](#)

Anhang

Tabellen aus Programmvereinbarung Schutzbauten und Gefahrengrundlagen S.181–183

Anrechenbare Kosten bei Massnahmen unmittelbar nach Unwetterereignissen

Für Kosten von Massnahmen, die zur Abwehr von weiteren Schäden während und unmittelbar nach einem Unwetter (bis ca. drei Monate nach dem Ereignis) ausgeführt werden, gelten die in den Tabellen 41 und 42 beschriebenen zusätzlichen Regelungen. Diese Massnahmen dienen der sofortigen Verhinderung von weiteren Schäden und absehbaren Folgeschäden. Grössere Instandstellungsmassnahmen, die nicht sofort (innerhalb von drei Monaten) realisiert werden, sind als ordentliches Projekt abzuwickeln.

Grundsätzlich sind Instandstellungsmassnahmen über die Programmvereinbarung (PV 06-1/06-2) abzurechnen. Bei einem grösseren Ereignis können diese Massnahmen, in Absprache mit dem BAFU, als Einzelprojekt abgewickelt werden.

Mittelzuteilung

Handelt es sich um Einzelprojekte, so gibt es zudem innerhalb des Rahmenkredits zwei mögliche Quellen zur Zuteilung der Bundesmittel:

- Die Bundesmittel werden dem bestehenden Kontingent des betroffenen Kantons entnommen.
- Die Bundesmittel belasten das Kontingent nicht, sie werden der vom Bund zurückbehaltenen Reserve entnommen.

Es liegt in der Kompetenz des Bundes, festzulegen, wie die Mittelzuteilung erfolgt.

Die Unterteilung in Gefahrengrundlagen und Grundangebot kann erfolgen, wenn die Mittelzuteilung im Rahmen der Programmvereinbarung erfolgt. Anschliessend kann entsprechend der Subventionssatz unterschiedlich festgelegt werden. Werden die Massnahmen als Einzelprojekte abgewickelt, so beträgt der Subventionssatz 35 %, Mehrleistungen werden nicht anerkannt.

Die durch das Unwetterereignis ausgelösten weitergehenden Massnahmen sind, je nach Umfang und Komplexität, entweder über die laufende Programmvereinbarung abzurechnen oder als Einzelprojekt einzugeben. Die Abgrenzungskriterien sind im Anhang 4 aufgelistet.

Tab. 41

Anrechenbare Kosten

Gefahrengrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Ereignisdokumentation bzw. Gefahrenkataster («StorMe»-kompatibel) • Für die Realisierung der Massnahmen notwendige Grundlagen (inkl. Risikoabschätzung) und Projektierungsarbeiten • Erkundungsflüge der kantonalen Fachstellen zur Lagebeurteilung und zur Einleitung der erforderlichen Sofortmassnahmen, sofern sie mit dem Bund koordiniert sind • Flugaufnahmen, sofern sie mit dem Bund koordiniert sind
Grundangebot	<p>Die Kosten für folgende Massnahmen sind nur im Zusammenhang mit der Instandstellung oder dem Ersatz von Schutzbauten anrechenbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung des Abflussprofils (Ausräumen von Geschiebe und Holz) • Wiederinstandstellungsarbeiten an Gerinnen (an Ufer und Sohle) • Einfache Reparaturen von Schutzbauten • Grobräumung von Geschiebe in Gerinnenähe im öffentlichen Bereich des Siedlungsgebiets, um den Zugang zum Gerinne zu gewährleisten (inkl. Abtransport des Materials) • Instandstellungsarbeiten an Zufahrtswegen, die ausschliesslich oder teilweise (Kostenteiler) dem Unterhalt von Schutzbauten dienen (z. B. Erschliessung von Geschiebesammlern usw.) • Rutschsanierungen innerhalb und ausserhalb des Waldes, sofern davon eine unmittelbare Gefahr für ein massgebendes Schadenpotenzial (Wohnhäuser, Gewerbe- und Industriebetriebe, Verkehrswege) ausgeht • Grobräumung von Lawinenablagerungen im Ablagerungsbereich, sofern Mehrfachabgänge drohen. Insbesondere oberhalb von Auffangdämmen (inkl. Abtransport des Materials) • Nachträglich von Versicherungen ausbezahlte Entschädigungen werden bei der Schlussabrechnung berücksichtigt (Abzug) • Der Kanton ist für die Koordination aller Massnahmen, deren Dokumentation und eine nachvollziehbaren Kostenkontrolle verantwortlich

Im Speziellen

Löhne	<ul style="list-style-type: none"> • Ingenieure, Architekten, Unternehmer gemäss KBOB, Baumeistertarif (Regietarif mit Rabatten) • Eigenleistungen von Gemeinden und Korporationen nach effektiv geleisteten Zahlungen, max. KBOB 50% • Von Gemeinde- und kantonalen Angestellten zu Selbstkosten inkl. Lohnnebenkosten (AHV, ALV, SUVA, Versicherungen usw.), jedoch maximal 50% KBOB Tarif, bzw. 50% örtliche Regietarife des Baumeisterverbandes
Verpflegung	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitslose, Freiwillige, Feuerwehren (max. Spesenansatz Bund)

Tab. 42

Nicht anrechenbare Kosten

Arbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Reparaturen von Werkleitungen und Armaturen • Wiederinstandstellung von Strassen, Bahntrassens und Kulturland • Ersatz zerstörter oder beschädigter Brücken und Durchlässe (Ausnahme: Zufahrtswege, die ausschliesslich dem Unterhalt von Schutzbauten dienen) • Reinigung von privaten Gebäuden und Plätzen
Materialdeponien	<ul style="list-style-type: none"> • Deponiegebühren. Ausnahme: verschmutztes Material, das nur in einer Deponie entsorgt werden darf.
Löhne	<ul style="list-style-type: none"> • Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehroold • Ordentliche Sitzungsgelder
Verpflegung	<ul style="list-style-type: none"> • Für Militär, Zivilschutz (wenn Verpflegung durch Militär oder Zivilschutz organisiert ist) • Abschlussfeier • Essen anlässlich von Sitzungen, Begehungen, Inspektionen usw.
Mieten	<ul style="list-style-type: none"> • Leasing (mit Amortisation)
Materialkosten	<ul style="list-style-type: none"> • Sämtliche Neuanschaffungen
Investitionen	<ul style="list-style-type: none"> • Büroinfrastruktur, Möblierung und Geräte, Büromaterial • Ausrüstung der Mitwirkenden an den Arbeiten
Schäden	<ul style="list-style-type: none"> • Versicherbare Schäden sind durch private Versicherungen abzudecken

A11 Zuständigkeiten und Kostenteiler bei der Subventionierung von Infrastrukturanlagen

A11-1 Zuständigkeiten

Bei Infrastrukturanlagen (Strassen, Schienen usw.) obliegt der Schutz vor Naturgefahren grundsätzlich den Betreibern der betreffenden Anlagen. Für den Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten im an die Infrastrukturanlagen angrenzenden Gefahrengelände ist jedoch der betreffende Kanton zuständig. Das BAFU subventioniert die Schutzmassnahmen der Kantone (siehe Abb. 2).